

## Vorblatt

### Probleme:

Die Neuauflage der Fachschullehrpläne wurde mit BGBl. II Nr. 205/2007 (elf Lehrpläne) begonnen und mit BGBl. II Nr. 106/2009 (acht Lehrpläne) sowie mit BGBl. II Nr. 285/2009 (13 Lehrpläne) fortgesetzt.

Die Lehrpläne der Fachschule für Mikroelektronik, der Fachschule für Feinwerktechnik und des Schulversuchs der Fachschule für Mechatronik entsprechen teilweise nicht den zeitgemäßen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt.

### Ziel:

Mit gegenständlichem Verordnungsvorhaben sollen in Fortsetzung der Neuerlassung der Lehrpläne für die technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen die Ausbildungsziele der bisherigen Lehrpläne der Fachschule für Mikroelektronik, die Fachschule für Feinwerktechnik und des Schulversuchs der Fachschule für Mechatronik erfasst und in einem Lehrplan zusammengefasst werden.

### Inhalt und Problemlösung:

- Heranführung des Bildungsangebots an den Stand der Technik (sowohl in der fachlichen Differenzierung des Lehrplans als auch in der Aktualität der Bildungsziele und des Lehrstoffs);
- Lehrplan im Sinne der Qualitätsinitiative Berufsbildung und des Europäischen Qualifikationsrahmens auf ein klares Qualifikationsprofil mit explizit vorgegebenen, von den Absolventinnen und Absolventen zu erwerbenden Kernkompetenzen;
- Positionierung der Fachschule für Mechatronik als eine berufliche Erstausbildung, die primär auf die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und des dafür erforderlichen allgemeinen und fachtheoretischen Wissens ausgerichtet ist;
- Anpassung des Pflichtgegenstandes „Werkstätte“ als Kernfach der fachpraktischen Ausbildung an die neuen Qualifikationserfordernisse durch gezielte Ausrichtung auf die Produktentwicklung im Rahmen eines projektbasierten Unterrichts;
- Fortführung der Schaffung einer übersichtlichen Systematik der Bildungsangebote.

### Alternativen:

Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte durch Erlassung von Schulversuchslehrplänen.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken keine bzw. lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

#### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

##### Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der ausbildungszweigspezifischen technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

##### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

##### Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

##### Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

##### Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Männer und Frauen in gleicher Art.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Ausgangssituation:**

Die Lehrplanverordnung, BGBl. Nr. 592/1986 und ihre Anlagen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 631/1987, 452/1989, 762/1990, 702/1993, 664/1995, 281/1996, II Nr. 374/1999, II Nr. 283/2003, II Nr. 198/2006, II Nr. 205/2007 und II Nr. 106/2009, ferner die Bekanntmachung II Nr. 130/2009, sind infolge der starken fachlichen Aufsplitterung unübersichtlich geworden. Weiters wurden vielfach Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, teils um den Ausbildungsanforderungen gerecht zu werden, teils um strukturelle Veränderungen durchzuführen. Die Neuauflage der Fachschullehrpläne wurde mit BGBl. II Nr. 205/2007 begonnen und umfasste elf Lehrpläne. Die Fortsetzung der Neuauflage der Fachschullehrpläne erfolgte mit BGBl. II Nr. 106/2009, welche acht Lehrpläne umfasste, sowie mit BGBl. II Nr. 106/2009, welche 13 Lehrpläne umfasste.

Der Entwicklung der Lehrpläne der Fachschule ging eine lange Vorbereitungsphase voraus. Diese umfasste eine gründliche Analyse der laufenden Fachschulausbildung hinsichtlich Image, Positionierung im Vergleich zu anderen Erstausbildungsangeboten, wirtschaftlicher Trends und Qualifikationsbedarf und Arbeitsmarktrelevanz.

Es ist eine gänzliche Neuerlassung der Lehrpläne für die technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen in mehreren Etappen beabsichtigt. Der erste Teil der Neuauflage der Fachschullehrpläne umfasste elf Lehrpläne, nämlich die Lehrpläne der Fachschule für Bautechnik und Bauwirtschaft, für Tischlerei, für Elektrotechnik, für Elektronik, für Maschinen- und Fertigungstechnik, für Maschinen- und Anlagentechnik, für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik, für Flugtechnik, für Chemische Technologie und Umwelttechnik, für Biochemie und Bioanalytik sowie für Mediengestaltung und Drucktechnik (vgl. BGBl. II Nr. 205/2007). Der zweite Teil der Neuauflage der Fachschullehrpläne umfasste acht Lehrpläne, nämlich die Lehrpläne der Fachschule für Holzwirtschaft und Sägetechnik, für Bautechnik (mit Betriebspraktikum), für Malerei und Gestaltung (mit Betriebspraktikum), für Elektrotechnik-Anlagentechnik (mit Betriebspraktikum), für Computer- und Kommunikationstechnik (mit Betriebspraktikum), für Maschinenbau-Fertigungstechnik (mit Betriebspraktikum), für Chemische Betriebstechnik (mit Betriebspraktikum) sowie für Informationstechnik (mit Betriebspraktikum) (vgl. BGBl. II Nr. 106/2009). Der dritte Teil der Neuauflage der Fachschullehrpläne umfasste 13 Lehrpläne, nämlich die Lehrpläne der Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Angewandte Malerei und Gestaltung, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Bildhauerei, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Modeschmuckerzeuger, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Kunstschmiede und Metallplastiker, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Graveure, Gürtler, Stahlschneider und Modeschmuckerzeuger, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolder und Schilderhersteller, Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Drechslerei, Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig Streich- und Saiteninstrumentenerzeugung, Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig Holzblasinstrumentenerzeugung, Fachschule für Keramik und Ofenbau, Fachschule für Glastechnik, Ausbildungszweig Hohlglas/ Ausbildungszweig Flachglas/ Ausbildungszweig Technisches Glas, Fachschule für Steinmetzerei und Fachschule für Büchsenmacher (BGBl. II Nr. 285/2009).

Nunmehr erfolgt die Zusammenfassung der Lehrpläne der Fachschule für Mikroelektronik, die Fachschule für Feinwerktechnik und des Schulversuch der Fachschule für Mechatronik in einem Lehrplan (Anlage 1.2.3).

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

#### **Besonderheiten des Lehrplanentwurfes:**

##### **1. Qualitätsinitiative:**

Die systematische Verbesserung der Schule und des Unterrichts ist ein Vorhaben, das im HTL-Sektor auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems HTL Q-SYS in Angriff genommen wurde. Für die Lehrplanentwicklung bedeutet dies, dass im Rahmen der Schlüsselprozesse „Strategische Bildungsplanung“ bzw. „Qualitätsmanagement“ folgende Ziele umzusetzen sind:

- Orientierung der Lehrpläne am Stand der Technik und am Arbeitsmarkt;
- Erlassung neuer Technologien und Einsatzgebiete durch Bildungsangebote;

- Berücksichtigung der Technologieentwicklung in den Lehrplänen und im Unterricht;
- Abstimmung der Fachtheorie und Fachpraxis nach den Anforderungen der Fachdisziplinen und beruflichen Einsatzgebiete;
- Entwicklung von Kompetenzmodellen auf Lehrplan- und Gegenstandsebene.

Diesen Zielen entsprechend erfolgen im Rahmen der Gestaltung des neuen Fachschullehrplans folgende Schwerpunktsetzungen:

Der Lehrplan der Fachschule für Mechatronik ist mit einem am Stand der jeweiligen Technologie und am Bildungsziel der Fachschule ausgerichteten Qualifikationsprofil ausgestattet, das das von den Absolventinnen bzw. Absolventen zu erwerbende Wissen, die zu erwerbenden Fähigkeiten und die zu entwickelnden persönlichen Kompetenzen dokumentiert.

Der Lehrplan der Fachschule für Mechatronik weist fachübergreifend weitgehend standardisierte Bildungsmodule in der allgemeinen, informationstechnischen und wirtschaftlich-rechtlichen Bildung auf.

Der fachpraktische Unterricht ist mit begleitenden fachtheoretischen Gegenständen weitestgehend vernetzt; die stärkere theoretische Begründung impliziert aber einen höheren Anspruch an den fachpraktischen Unterricht.

Die Vernetzung zwischen dem fachpraktischen, fachtheoretischen und allgemeinen Unterricht schafft auch die Grundlage für die Durchführung von gegenstandsübergreifenden Projekten im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts.

## **2. Inhaltliche Umgestaltung:**

Der neue Lehrplan der Fachschule für Mechatronik weist folgende Änderungen auf:

- Neuformulierung der Didaktischen Grundsätze mit Ergänzungen bezüglich „blended learning“ und im Bereich der sprachlichen Bildung (Deutsch als Zweitsprache);
- Wiederherstellung von bundesweit einheitlichen Stundentafeln, von denen eine Abweichung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen möglich ist;
- Vereinheitlichung und Standardisierung der allgemein bildenden Pflichtgegenstände;
- Anhebung und Standardisierung der Fremdsprachenausbildung (Festlegung von zumindest sechs Jahreswochenstunden, Anbindung an den europäischen Referenzrahmen in Sprachen);
- Neugestaltung bzw. Einführung des Pflichtgegenstandes „Geschichte und politische Bildung“ (1. Klasse) im Sinne der Berücksichtigung des herabgesetzten Wahlalters;
- Standardisierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bildung durch die Pflichtgegenstände „Wirtschaft und Recht“ und „Betriebstechnik“;
- Zusammenfassung von „Angewandter Physik“ und „Angewandter Chemie“ im Pflichtgegenstand „Naturwissenschaftliche Grundlagen“;
- Verstärkung und Standardisierung der informationstechnischen Bildung („Angewandte Informatik“ mit zwei Jahreswochenstunden bzw. mit Ergänzungen im Bereiche der Fachbildung);
- Schaffung eines einheitlichen Katalogs an Freigegegenständen.

## **3. Pflichtgegenstand „Werkstätte und Produktionstechnik“:**

Das neue „Werkstättenkonzept“ orientiert sich am projektbasierten Unterricht, der in den Konstruktionsübungen und Laboratorien schon seit Jahren praktiziert wird. Im neuen Werkstättenunterricht sollen im Team „Produkte“ hergestellt oder „Dienstleistungen“ durchgeführt werden. Die Aufgaben des Teams können sowohl konzeptionelle als auch operative Tätigkeiten umfassen, zu deren Ausführung einschlägige Werkstätten zur Verfügung stehen müssen. Die Werkstätten sind nicht Selbstzweck, sondern dem jeweiligen Projekt untergeordnet. Die Auswahl der Projekte soll jedenfalls sicherstellen, dass ein möglichst breites Spektrum von Arbeitstechniken zur Anwendung gelangt. Wohl in jedem Projekt wird die Arbeitsvorbereitung sowie eine zeitgemäße Dokumentation und die Qualitätsprüfung eine zentrale Rolle einnehmen. Unter den Arbeitstechniken der Fertigung kommt aus Gründen der Effizienz den neuen Technologien besondere Bedeutung zu.

Der projektbasierte Werkstättenunterricht unterscheidet sich vom Ausbildungsprogramm in den klassischen Werkstätten dadurch, dass Schülergruppen verschiedene Werkstätten durchlaufen, um dort spezielle manuelle Fertigkeiten zu erwerben. Um die Neuorientierung deutlich zu machen, wurde der bisherige Pflichtgegenstand „Atelier und Werkstätte“ in „Atelier und Produktion“ bzw. „Werkstätte“ in „Werkstätte und Produktionstechnik“ umbenannt. Die neue Verbindung mit „Produktion“ bzw. „Produktionstechnik“ soll auch die Orientierung auf Produkte oder Dienstleistungen, die in Projektform

herzustellen oder zu verrichten sind, zum Ausdruck bringen. Für das Lehrpersonal bedeutet der projektbezogene Unterricht im Gegenstand „Atelier und Produktion“ bzw. „Werkstätte und Produktionstechnik“ größere Anforderungen. Diese liegen vor allem in der Vorbereitung des Unterrichts (grundsätzlich breiterer Zuständigkeitsbereich über die vollständige Herstellungskette von der Planung bis zur Prüfung und Inbetriebnahme, Projektauswahl, Vorbereitung von Halbfertigprodukten, Vernetzung mit der Fachtheorie und anderen Pflichtgegenständen), aber auch im Unterricht (intensiver fachlicher und organisatorischer Betreuungsaufwand durch projektbedingte neue Situationen, Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und das Design der Produkte). Wegen der höheren Anforderungen soll der Pflichtgegenstand „Werkstätte und Produktionstechnik“ in die Lehrverpflichtungsgruppe IV eingestuft werden.

#### 4. Anlagensystematik:

Die neu erlassene Lehrplanverordnung (BGBl. II Nr. 205/2007) enthält folgende Anlagensystematik:

Anlage 1: Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, Didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an vierjährigen technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen

Anlage 1.1.1: Fachschule für Bautechnik und Bauwirtschaft

Anlage 1.1.2: Fachschule für Tischlerei

Anlage 1.1.3: Fachschule für Elektrotechnik

Anlage 1.1.4: Fachschule für Elektronik

Anlage 1.1.5: Fachschule für Maschinen- und Fertigungstechnik

Anlage 1.1.6: Fachschule für Maschinen- und Anlagentechnik

Anlage 1.1.7: Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik

Anlage 1.1.8: Fachschule für Flugtechnik

Anlage 1.1.9: Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik

Anlage 1.2.1: Fachschule für Chemische Technologie und Umwelttechnik

Anlage 1.2.2: Fachschule für Biochemie und Bioanalytik

Diese Auflistung soll nun um die Anlage 1.2.3 – Fachschule für Mechatronik eine Ergänzung erfahren.

#### Finanzielle Auswirkungen:

##### 1. Mengengerüst

Für die nun folgende Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen SchülerInnen- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2009/10 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehrpläne dem Entwurf gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen SchülerInnen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. II Nr. 280/1995 in der Fassung von BGBl. II Nr. 420/2008).

Es ergibt sich bei stufenweisem Inkrafttreten folgendes Bild:

|   | betroffene Jahrgänge | WE-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr |         |         |         |
|---|----------------------|---------------------------------|---------|---------|---------|
|   |                      | 2010/11                         | 2011/12 | 2012/13 | 2013/14 |
| alle Lehrplanvorhaben/<br>Fachrichtung in Summe | 16                   | -0,75                           | 15,44   | 16,15   | 23,27   |

Es wird erkennbar, dass das Vorhaben in Summe im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2013/14) einen Mehrbedarf von bundesweit 23,27 WE verursacht.

##### 2. Ausgabenentwicklung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L2/I2 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des BMF BGBl. II Nr. 126/2010 angeführten Ausgabensätze herangezogen;
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus dem Managementinformationssystem PM-SAP (Anteil Beamte: 39,76%, VB: 60,24%);

- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3;
- Pensionstangente Beamte: 17%;
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%;
- Unterstellung einer gleichmäßigen SchülerInnenzahlentwicklung für die kommenden Jahre.

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2010/11 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an Werteinheiten folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2013/14 ist der Vollausbau erreicht):

| Schuljahr | Mehrbedarf<br>WE | Ausgaben<br>(€) | Kalender-<br>jahr | Ausgaben<br>(€) | Kosten<br>(€) |
|-----------|------------------|-----------------|-------------------|-----------------|---------------|
| 2010/11   | -0,75            | -2.292,7        | 2010              | -764,2          | -830,9        |
| 2011/12   | 15,44            | 46.981,7        | 2011              | 14.132,1        | 15.364,5      |
| 2012/13   | 16,15            | 49.144,5        | 2012              | 47.702,7        | 51.862,5      |
| 2013/14   | 23,27            | 70.825,6        | 2013              | 56.371,6        | 61.287,4      |
| 2014/15   | 23,27            | 70.825,6        | 2014              | 70.825,6        | 77.001,8      |

Die Bedeckung dieses im Hinblick auf die gesamten Personalausgaben vernachlässigbaren Mehraufwands ist im BFG 2010 und im BFRG 2011-2014 gesichert.

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Durch die Lehrpläne eventuell notwendig gewordene technische Erweiterungen bzw. Neuerungen sind bereits aus den vorhandenen Budgetmitteln getätigt worden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Z 1 (§ 1 des Entwurfes):**

Diese Bestimmung regelt die Ergänzung des § 1 um den Lehrplan der Fachschule für Mechatronik. Die Fachschule für Mechatronik ersetzt die Fachschule für Mikroelektronik, die Fachschule für Feinwerktechnik und den Schulversuch der Fachschule für Mechatronik und fasst Ausbildungsziele der bisherigen Lehrpläne in einem Lehrplan zusammen.

Die bisherige Zifferbezeichnung 12 bis 32 erfährt eine Umbenennung in Ziffer 13 bis 33.

#### **Zu Z 2 (§ 4 des Entwurfes):**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten. Es ist ein differenziertes In-Kraft-Treten vorgesehen: Die Anlage 1.2.3 tritt jeweils hinsichtlich der 1. Klassen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klassen mit 1. September 2011 sowie hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft.

#### **Zu Z 3 (Anlagen 1, 2 und 3):**

Hier erfolgt eine legistische Adaptierung.

#### **Zu Z 4 (Anlage 1.2.3):**

Auf Grund der Neugestaltung der Stundentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext wird der Lehrplan der Fachschule für Mechatronik neu erlassen.

### **Kurzbeschreibung des Lehrplans für Mechatronik – Qualifikationsprofile:**

#### *Ziel der Ausbildung:*

Die Fachschule für Mechatronik ist eine schwerpunktmäßig auf den Erwerb von praktischen Fähigkeiten ausgerichtete Ausbildung. Kernbereiche der technischen Ausbildung sind Elektronik, Mechanik und Informationstechnik insbesondere aber Automatisierungstechnik. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch die praktische Ausbildung besonders befähigt werden, Aufgaben in der Konstruktion, der Fertigung, der Errichtung, der Inbetriebnahme und Betreuung von Automatisierungsanlagen zu übernehmen. Die Ausbildung verfolgt primär das Ziel, die für den Beruf erforderliche Anwendungssicherheit durch praktische Arbeiten in Konstruktion und Fertigung, in Werkstätte und Laboratorium sowie durch praxisbezogene Projektarbeiten zu erreichen, ein ausreichendes Verständnis und ausreichende Kenntnisse über die Fertigungsprozesse und die dabei verwendeten Werkstoffe, Maschinen und Anlagen durch einen begleitenden Theorieunterricht sicher zu stellen sowie eine angemessene Allgemeinbildung und eine betriebswirtschaftliche Grundausbildung zu vermitteln.

*Fachliche Kernkompetenzen:*

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Mechatronik sollen folgende technische Kompetenzen erwerben:

- manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen Werkstoffen und Kunststoffen sowie die Herstellung von komplexen Werkstücken auf dafür geeigneten Maschinen und Fertigungseinrichtungen,
- manuelle und maschinelle Herstellung von Baugruppen der Elektromechanik und Elektronik auf dafür geeigneten Maschinen und Fertigungseinrichtungen,
- Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Betreuung von automatisierungstechnischen Komponenten, Anlagen und Systemen,
- Inbetriebnahme und Test von fertigungstechnischen Maschinen und Anlagen,
- Wartung und Instandhaltung von fertigungstechnischen Systemen unter Einsatz von Mess-, Prüf- und Diagnoseverfahren, die Feststellung von Fehlfunktionen und die Behebung von Störungsursachen,
- Vorbereitung, Erfassung, Planung und Dokumentation von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung von Vorgaben des Qualitätsmanagements,
- zweckmäßige Verwendung aktueller Hard- und Software der CAD/CAM-Technik.

*Fachübergreifende Kernkompetenzen:*

Im Bereich der persönlichen und sozialen Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Mechatronik insbesondere befähigt werden,

- praktische Aufgaben genau und systematisch nach technischen Vorgaben norm- und gesetzeskonform auszuführen,
- Arbeitsaufträge sowohl eigenständig als auch im Team mit anderen Fachleuten zu erledigen,
- sich in den für die Mechatronik relevanten Bereichen selbstständig weiterzubilden sowie
- mit Kunden und Lieferanten zu kommunizieren, einfache Dokumentationen zu verfassen und auch englischsprachige Dokumentationen und Fachliteratur zu verstehen.

*Tätigkeitsfelder:*

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Mechatronik liegen in den Bereichen der automatisierten Produktions- und Verarbeitungstechnik, der Einzel- und Serienfertigung sowie der CAD/CAM-Technik. Dabei stehen eigenständige Tätigkeiten in der Konstruktion, Fertigung, Arbeitsvorbereitung und Qualitätssicherung im Vordergrund.

Auch die Anwendung von Produktionsplanungs- und Steuerungssystemen (PPS-Systemen), Wartungs- und Reparaturaufgaben, die Fehlersuche und Fehleranalyse in automatisierungstechnischen Anlagen zählen zu den typischen Aufgaben der Absolventinnen und Absolventen. Die Anwendung einschlägiger Normen und Vorschriften sowie Schutzmaßnahmen sind ein integrierender Bestandteil aller Tätigkeiten.

**Zu Artikel 2:****Zu Z 1 (§ 1 und § 2 Abs. 9 des Artikel III):**

Folgende in den Anlagen der Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, BGBl. Nr. 592/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 631/1987, BGBl. Nr. 452/1989, BGBl. Nr. 762/1990, BGBl. Nr. 702/1993, BGBl. Nr. 664/1995, BGBl. Nr. 281/1996, BGBl. II Nr. 374/1999, BGBl. II Nr. 283/2003, BGBl. II Nr. 198/2006, BGBl. II Nr. 205/2007 und BGBl. II Nr. 106/2009, BGBl. II Nr. 130/2009, BGBl. II Nr. 258/2009 sowie BGBl. II Nr. 323/2009 enthaltene Lehrpläne sollen jeweils hinsichtlich der 1. Klassen mit 31. August 2011 und hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise auslaufend außer Kraft treten:

1. Fachschule für Feinwerktechnik (Anlagen 1A und 1A.6.1),
2. Fachschule für Mikroelektronik (Anlagen 1A und 1A.6.4),